

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Reorganisation des Österreichischen Bundesheeres;
Grundsätzliche Angelegenheiten der Heeresorganisation,
der Garnisonierung und der Benennung der Truppen

V o r t r a g a n d e n M i n i s t e r r a t

Im Regierungsprogramm für die XXVI. Gesetzgebungsperiode ist das klare Bekenntnis der Bundesregierung zur militärischen Landesverteidigung verankert. Diese sicherheitspolitische Schwergewichtssetzung erfordert eine schonende Weiterentwicklung zu personal- und ressourcenmäßig darstellbaren, nachhaltigen Strukturen des Österreichischen Bundesheeres und in der Folge der Zentralstelle.

Dabei liegt ein besonderer Fokus auf einer Stärkung der Truppe im Bereich der Ausrichtung und Fähigkeiten zur Landesverteidigung sowie einer Optimierung der Planungs- und Führungsstrukturen. Kernelemente der Stärkung hinsichtlich der Landesverteidigung sind eine konsequente Umsetzung der Struktur handlungsfähiger Brigaden, die Vereinheitlichung der Binnenstrukturen in den Waffengattungen, insbesondere der Infanterie, und die Abstützung auf die Miliz, insbesondere auf die zehn Miliz-Jägerbataillone, wobei das in der Österreichischen Sicherheitsstrategie festgelegte Gesamtkräfteerfordernis von 55.000 Soldatinnen und Soldaten unverändert gilt.

Nach § 7 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, i.d.g.F., ist die Bundesregierung zuständig zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten der Heeresorganisation, der Bewaffnung, der Garnisonierung und der Benennung der Truppen. Diese grundsätzlichen militärischen Angelegenheiten betreffen die obere Führung des Österreichischen Bundesheeres, die künftig aus zwei Kommanden bestehen wird, dem Kommando Streitkräfte und dem Kommando Streitkräftebasis.

Die Streitkräfte sind dazu befähigt alle Einsätze gemäß § 2 Abs.1 lit. a bis d WG 2001 zu führen und sämtliche Aspekte der allgemeinen Einsatzvorbereitung, inklusive der operativen

Einsatzplanung, abzudecken. Zudem hat es die Aufgaben einer Dienstbehörde 1. Instanz wahrzunehmen.

Den Streitkräften sind im Wesentlichen die neun Militärkommanden, die 3. Brigade (Kommando Schnelle Einsätze) mit Brigadekommando (BrigKdo) in Mautern, die 4. Brigade mit BrigKdo in Hörsching, die 6. Brigade mit BrigKdo in Absam, die 7. Brigade mit BrigKdo in Klagenfurt, die Brigade Luftunterstützung in Hörsching und die Brigade Luftraumüberwachung in Wals-Siezenheim nachgeordnet.

Die Streitkräftebasis ist dazu befähigt, die Streitkräfte in den Bereichen der Logistik, des Sanitätswesens und der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu unterstützen. Dazu hat es auch den Bereich IKT&Cyberverteidigung abzudecken. Zudem hat es die Aufgaben einer Dienstbehörde 1. Instanz wahrzunehmen.

Der Streitkräftebasis sind im Wesentlichen der Bereich Logistik, inklusive der Heereslogistikschule sowie die Heereslogistikzentren, die Heeresmunitionsanstalten, die Heeresbekleidungsanstalt und das Militärhundezentrum, die Sanitätsorganisation mit allen Sanitätszentren und Feldambulanzen, der Bereich Führungsunterstützung & Cyberverteidigung, das Heeressportzentrum und der Entminungsdienst nachgeordnet.

Als Kern der Milizkräfte bleiben die zehn Milizbataillone, ebenso die Anbindung an je einen präsenten Verband der Streitkräfte, bestehen. Die jederzeitige Einsetzbarkeit der Miliz steht dabei im Fokus.

Die Führungsaufgabe der Militärkommanden bleibt unverändert aufrecht, ebenso wie die Zuordnung der selbständig strukturierten Milizverbände und -einheiten. Die Sicherstellung der Führungsfähigkeit der Militärkommanden ist dabei essentiell. Im Sinne des territorialen Prinzips können diese weiterhin bei Bedarf auf dringend benötigte Truppenverbände im Bundesland zugreifen.

Die Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen und die hierzu gesetzlich vorgesehenen Befassungen werden im Zuge der Realisierung der einzelnen Umsetzungsschritte im vorgegebenen Budgetrahmen erfolgen.

Eine Änderung der nicht genannten Teile des Bundesheeres inklusive ihrer Unterstellungsverhältnisse, soweit diese von § 7 Abs. 1 WG 2001 berührt sind, ist nicht vorgesehen.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung möge

1. den gegenständlichen Bericht zur Kenntnis nehmen,
2. die bisherige Organisation, Garnisonierung und Benennung der Truppen gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. Juli 2016 (Pkt. 16 des Beschl.Prot. Nr. 8) hinsichtlich
 - a. Kommando Landstreitkräfte mit Hauptstandort Graz,
 - b. Kommando Luftstreitkräfte mit Hauptstandort Wals-Siezenheim,
 - c. Kommando Logistik mit Hauptstandort Wien,
 - d. Kommando Führungsunterstützung und Cyber Defence mit Hauptstandort Wien aufheben und
3. die nachstehende Organisation gemäß § 7 Abs. 1 WG 2001 beschließen:
 - a. Kommando Streitkräfte mit Hauptstandort Graz,
 - b. Kommando Streitkräftebasis mit Hauptstandort Wien.

Wien, am 19. Juni 2018

Mario Kunasek eh.